ERLÄUTERUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

GI Industriegebiet

·——·—— Baugrenze

GRZ 0,7 Grundflächenzahl

BMZ 7,0 Baumassenzahl

TH≤14,0m zulässige Traufenhöhe als Höchstgrenze

D≤20° zulässige Dachneigung als Höchstgrenze

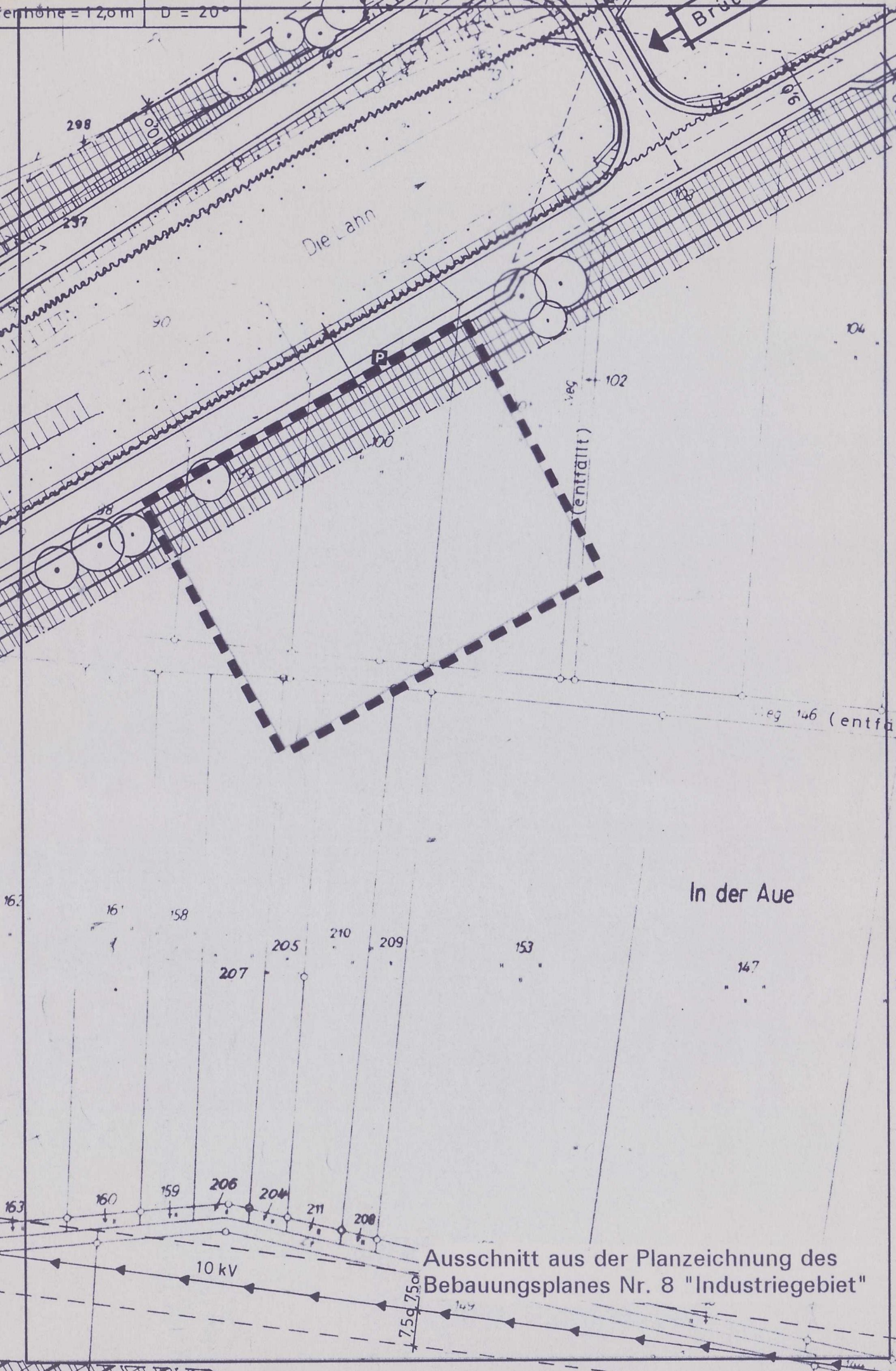
▬ ▬ ▬ Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes

BEGRÜNDUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 10, 13 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S .2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) hat der Rat der Stadt Bad Laasphe in der Sitzung am 12.12.1994 die planungsrechtlichen Festsetzungen der vierten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Industriegebiet" wie folgt als Satzung beschlossen:

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf den Grundstücken Gemarkung Laasphe, Flur 18, Flurstück 752 und 793 werden von 12,0 m auf 1,0 m zur Lahnuferstraße (1,0 m bis Hinterkante Gehweg) reduziert.

Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert. Durch die Erweiterung der bebaubaren Fläche wird das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten. Desweiteren werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.



Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Industriegebiet"